

# **Schuldnerberatung im Kreis Borken**

## **Qualitätskriterien und Finanzierungsgrundlagen**

*(Stand September 2017)*

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Qualitätskriterien</b>	<b>4</b>
2.1	Definition Beratungsfall	
2.2	Definitinon „Beendigung eines Falles“	
2.3	Zielgruppe der Schuldnerberatung	
2.4	Datenerfassung/ Statistik	
<b>3.</b>	<b>Finanzierungsgrundlagen</b>	<b>6</b>
3.1	Grundlage für die Verteilung	
3.2	Datenbasis für die erste Anwendung	
3.3	Fallschlüssel	
3.4	Förderpauschale je Vollzeit-Stelle	
3.5	Regelung zur Festschreibung und Anpassung der Förderung	
3.6	Berücksichtigung des Sparkassen-Finanzierungsfonds	
3.7	Finanzierung der Außensprechstunden	
3.8	sonstiges	

---

Jobcenter im Kreis Borken  
Der Landrat  
46322 Borken

Fragen beantwortet Ihnen:

Susanne Lökes  
Fachabteilungsleitung Eingliederung

Tel.: 02861 – 82 1245

E-Mail: [s.loekes@kreis-borken.de](mailto:s.loekes@kreis-borken.de)

Ann-Christin Häling  
Fachabteilung Eingliederung

Tel.: 02861 – 82 1248

E-Mail: [a.haeling@kreis-borken.de](mailto:a.haeling@kreis-borken.de)

Internet: [www.jobcenter-kreis-borken.de](http://www.jobcenter-kreis-borken.de)  
[www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)

Stand: September 2017

## 1. Ausgangslage

Im Juni 2013 wurde ein ausführlicher Sachstandsbericht „Schuldnerberatung im Kreis Borken“ erstellt. Die Fördersituation wurde aus Sicht der Beratungsträger in 2013 insgesamt noch als auskömmlich bewertet. Allerdings lagen lt. Rückmeldung der Beratungsträger bereits zu diesem Zeitpunkt Finanzierungsdefizite vor, die bis dato überwiegend aus Rücklagen bzw. Eigenmittel ausgeglichen werden konnten.

- Seitdem wurden seitens der Beratungsträger wiederholt steigende Personalkosten geltend gemacht sowie ein stetig steigender Beratungsbedarf – sowohl quantitativ als auch qualitativ -, der letztlich zu längeren Wartezeiten bei den Ratsuchenden führe.
- Die aktuelle Zuschussförderung ist historisch gewachsen. Die Fördersummen wurden immer wieder angepasst, so dass inzwischen ein Zusammenhang zwischen Zuschusshöhe und Bedarfslagen der einzelnen Beratungsträger nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar ist.

In gemeinsamen Gesprächen mit den Trägern der Beratungsstellen wurden daher Überlegungen zur Anpassung der Förderstruktur angestellt. Handlungsleitend war dabei die Zielrichtung, die Förderung entsprechend der regionalen Bedarfslagen zu gestalten und gleichzeitige den Beratungsträgern finanzielle Sicherheit zu gewährleisten.

Die künftige Finanzierungsstruktur soll sich daher an der Entwicklung der Fallzahlen orientieren:

- Fallzahlen sind die maßgebliche Grundlage, um die tatsächliche Beratungssituation in den Regionen abzubilden.
- Die Verteilung der Gesamtfördersumme auf die einzelnen Beratungsstellen soll daher künftig anhand der Fallzahlen erfolgen. Auch ggf. erforderliche Anpassungen der Gesamtfördersumme sollen demnächst anhand der Fallzahlenentwicklung ableitbar sein.
- Damit eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen in den Regionen erreicht werden kann, ist eine gemeinsame Verständigung auf einen einheitlichen Standard sowohl in der Beratungsarbeit als auch bei der Datenerfassung (Statistik) erforderlich.

Gemeinsam mit den Trägern der Beratungsstellen wurden daher die nachfolgenden Qualitätskriterien und finanziellen Rahmenbedingungen entwickelt.

## 2. Qualitätskriterien

### 2.1 Definition „Beratungsfall“:

Eine Beratungsfall liegt vor, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorlage einer Vollmacht durch den Mandanten und/oder
- Schriftverkehr im Auftrag des Schuldners und/oder
- Persönliche Gespräches in der Beratungsstelle/ Außensprechstunde

In der Regel liegen alle drei Kriterien vor. In Einzelfällen kann aber auch ein einzelnes Kriterium ausreichen, um zu einem „Beratungsfall“ zu führen.

- ▶ Die Definition erfolgt nach o.g. Kriterien.
- ▶ Die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten werden in die Statistik aufgenommen und sind für jeden Beratungsfall entsprechend zu erfassen.

### 2.2 Definition „Beendigung eines Falles“:

Bei nachfolgenden Fallkonstellationen ist ein Beratungsfall zu beenden:

- Erreichen einer Regelung, z.B. Vergleich mit allen Schuldnern. oder
- Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches mit einem Nachlauf von 8-12 Wochen. oder
- Abbruch der Beratung wg. fehlender Mitwirkung durch den Mandanten. oder
- Ruhende Fälle, z.B. weil zunächst eine Immobilie veräußert werden muss. oder
- Sonstiges

- ▶ Die Definition erfolgt nach o.g. Kriterien.
- ▶ Die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten werden in die Statistik aufgenommen und für jeden Beratungsfall entsprechend ausgewählt.
- ▶ Die Dauer eines Beratungsfalles umfasst in der Regel einen Zeitraum von 4 Monaten bis zu 3 Jahren.
- ▶ Unabhängig vom Vorliegen o.g. Beendigungsgründe bleiben Fälle, die länger als 3 Jahre (= 36 Monate) in der Beratung sind, in der Statistik unberücksichtigt.  
(→ Im Zug der regelmäßigen Auswertungen wird beobachtet, wie sich die Ø-Verweildauer entwickelt und ob die vereinbarte „Grenze“ von 36 Monaten bedarfsgerecht ist.)

### 2.3 Zielgruppe der Schuldnerberatung:

Grds. soll allen Bürgern des Kreises eine kostenfreie Beratung ermöglicht werden. Zu nachfolgenden Teilzielgruppen wurden besondere Abstimmungen getroffen:

▪ **Leistungsempfänger AsylbLG:**

Obwohl nahezu keine Möglichkeiten der Schuldenregulierung während des Leistungsbezuges AsylbLG bestehen, könnte eine unterstützende Beratung ggf. weitere Verschuldung verhindern – auch mit Blick auf einen späteren Übergang ins SGB II.

- ▶ Ratsuchende Personen aus dem Rechtskreis AsylbLG werden nicht von der Beratung ausgeschlossen.
- ▶ Es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung „AsylbLG“ in der Statistik.

- **Ehem. Mandanten** (die bereits in der Vergangenheit vollumfänglich und abschließend beraten wurden und nun mit neuen Schulden/Zahlungsschwierigkeiten erneute Beratung wünschen)

Insbesondere bei Mandanten, die bereits ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben, ist eine neue Schuldenregulierung meist nur über einen sehr langen Zeitraum hinweg möglich. Gleichwohl soll auch diesen Personen weiterhin Beratung angeboten werden.

- ▶ Auch Personen, die sich wiederholt an die Schuldnerberatung wenden, wird eine Beratung ermöglicht.
- ▶ Es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung „Wiederholungsfall“ in der Statistik.

- **Mandanten mit Immobilien**

Hier ist zu differenzieren zwischen Mandanten, deren Immobilie veräußert werden (soll) und Mandanten, die den Erhalt der Immobilie wünschen. Die zweite Fallkonstellation erfordert ein hohes Maß an spezifischen fachlichen Kompetenzen und personellen Ressourcen. Viele Schuldnerberatungsstellen unter dem Dach des Caritasverbandes führen daher derartige Beratungen nicht selbst durch, sondern verweisen die Mandanten an ein zentrales kostenpflichtiges Beratungsangebot in Köln (rd. 1.500 €/Beratungsfall).

- ▶ Fälle „Veräußerung der Immobilie“ werden über die Schuldnerberatungsstruktur abgewickelt (bzgl. Finanzierung und statistischer Erfassung).
- ▶ „Sanierungsfälle“ laufen nicht über die Schuldnerberatungsstruktur. Sie können kostenpflichtig abgewickelt oder an eine andere Beratungsstelle verwiesen werden. Es erfolgt keine Aufnahme in die Statistik der Schuldnerberatung.

- **Mandanten mit Selbständigkeit**

Hier ist zu differenzieren zwischen einer aktuell laufenden selbständigen Tätigkeit oder einer Selbständigkeit, die bereits aufgegeben wurde.

- ▶ Fälle „ehem. Selbständigkeit“ werden über die Schuldnerberatungsstruktur abgewickelt (bzgl. Finanzierung und statistischer Erfassung).
- ▶ Fälle „lfd. Selbständigkeit“ werden nicht in die Beratung aufgenommen.

- **Mandanten, die verschuldet, aber nicht überschuldet sind**

- ▶ Nur „überschuldete Mandanten“ werden über die Schuldnerberatungsstruktur abgewickelt (bzgl. Finanzierung und statistischer Erfassung).
- ▶ Lediglich verschuldete Mandanten werden nicht in die Beratung aufgenommen. Es kann lediglich Hinweis auf eine nötige Selbstregulierung erfolgen.  
Ausnahmefälle sind möglich, wenn aus dringenden Gründen z.B. mehrere Beratungsgespräche geführt werden.

## 2.4 Datenerfassung/ Statistik:

- Das Jobcenter des Kreises stellt eine Excel-Datei als Grundlage für die statistische Datenerfassung zur Verfügung, die die v.g. Kriterien – soweit sie statistisch abgebildet werden sollen – berücksichtigt.
- Die Erfassung der Beratungsfälle erfolgt ab 01.07.2016 auf Grundlage der v.g. Kriterien.
- Beratungsfälle, die zum 30.06.2016 noch nicht beendet sind und den o.g. Kriterien entsprechen, werden in die neue Statistik übertragen.

### 3. Finanzierungsgrundlagen

#### 3.1 Grundlage für die Verteilung (welche Fälle):

- ▶ Grundlage für die Verteilung sind die aktuell laufenden Beratungsfälle zum Monatsende.  
(→ es werden ausschließlich die zu diesem Stichtag laufenden Fälle berücksichtigt, d.h. keine beendeten Fälle)
- ▶ Als Datenbasis wird ein Mittelwert aus verschiedenen Stichtagsauswertungen herangezogen.

#### 3.2 Datenbasis für die erste Anwendung:

- ▶ Datenbasis für die erste Anwendung der neuen Finanzierungsstruktur ist der Mittelwert der Stichtagsauswertungen im Zeitraum **07/2016 – 06/2017**  
(jeweils die Stichtag zum Monatsende)

#### 3.3 Fallschlüssel:

In einem ersten Aufschlag wurde ein Fallschlüssel von 1:150 festgelegt.

- Anhand dieses Fallschlüssel wurde ein erstes Zwischenergebnis zum 31.07.2016 ermittelt, welches zu einer leichten Erhöhung des Personalbedarfes geführt hat, der als auskömmlich bewertet wurde.
- Durch die v.g. vereinbarten Definitionen zu Beratungsfällen wird seit 01.07.2016 eine größere Bandbreite von Fallkonstellationen in die Statistik aufgenommen, die unterschiedlich hohen Beratungsaufwand verursachen.
  - Diese Bandbreite ist inzwischen deutlich anhand der gestiegenen Fallzahlen zu erkennen, ohne dass die Fallsteigerung insgesamt zu einem gestiegenen Beratungsaufwand geführt hat.
  - Der Fallschlüssel von 1:150 scheint demnach nicht geeignet zu sein, den Querschnitt dieser Bandbreite abzubilden.
  - Als Maßstab für die Anpassung des Fallschlüssels sollen in etwas die Eckdaten des v.g. Zwischenergebnisses dienen. Dieser Maßstab findet am ehestens bei einem Fallschlüssel von 1:190 Berücksichtigung.

- ▶ Für die Förderung ab 01.01.2018 wird ein **Fallschlüssel von 1:190** festgelegt.
- ▶ Im Zuge der regelmäßigen Auswertungen ist zu beobachten, ob sich dieser Fallschlüssel als bedarfsgerecht erweist oder ggf. eine erneute Anpassung erforderlich wird.

#### 3.4 Förderpauschale je Vollzeit-Stelle:

Es wurde die nachfolgende Pauschale festgelegt:

Entgeltgruppe TVöD	Kosten eines Arbeitsplatzes lt. KGSt (Stand 2016/2017)	Pauschale/ VZÄ/ Jahr
E9	Personalkosten inkl. Sachkosten Büroarbeitsplatz ohne TUI/ ohne Verwaltungsgemeinskosten	67.050 €

- Als Vergleichsmaßstab für die Entgeltgruppe dient die Ø-Vergütung der Mitarbeiter/innen der örtlichen Jobcenter sowohl in der passiven Leistungsgewährung als auch im Fallmanagement.

### 3.5 Regelung zur Festschreibung und Anpassung der Förderung:

- ▶ Die v.g. kreisinterne Verteilung wird für 3 Jahre festgeschrieben unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
  - Regelmäßige Überprüfung der Finanzierungsgrundlagen innerhalb dieses Zeitraumes.
  - Anpassung der Fördersumme innerhalb des o.g. Festschreibungszeitraum bei Änderung der KGSt-Werte.
  - Bei Abweichung der Fallzahlen (+/-) innerhalb des Festschreibungszeitraumes im Umfang von mind. 15% erfolgt eine gemeinsame Abstimmung:
    - Ist eine Anpassung vor Ablauf des Festschreibungszeitraumes sinnvoll? (Zeitpunkt),
    - Handelt es sich ggf. um eine nur temporäre Entwicklung? (Perspektive),
    - Beginnt der Festschreibungszeitraum mit Datum der Anpassung erneut?

### 3.6 Berücksichtigung des Sparkassen-Finanzierungsfonds:

- ▶ Der Beitrag der Sparkassen aus dem Finanzierungsfonds von rd. 62.000 € jährlich wird bei der neuen Finanzierungssystematik berücksichtigt, um Parallel-Förderungen zu vermeiden.
- ▶ Die Quotierung der Beitragssumme auf die Beratungsstellen wird weiterhin zu jeweils 25% auf die vier Regionen verteilt (= AWO und Diakonie jeweils 1/4 der Fördersumme, CV 2/4 der Fördersumme).

### 3.7 Finanzierung der Außensprechstunden

- ▶ Außensprechstunden werden künftig nicht mehr gesondert finanziert, sondern sind im Rahmen der neuen Fördersystematik abzuwickeln.

### 3.8 sonstiges:

- Finanzierung von Präventions-Projekten z.B. an Schulen

- ▶ Der Kreistag hat am 23.06.2016 beschlossen, dass der Kreis Borken sich an einem erweiterten Angebot der Verbraucherberatung Gronau finanziell beteiligt. Damit verbunden ist eine Ausweitung der Beratungsangebote im Kreisgebiet, u.a. verstärkte aktionsorientierte (Bildungs- und Präventions-)Arbeit in Schulen oder für anderen Zielgruppen.
- ▶ Eine zusätzliche Förderung der Schuldnerberatungsstellen für entsprechende Projekte ist damit nicht erforderlich.

- Kosten für Dolmetscher

- ▶ Mit Blick auf die Erfahrungen der örtlichen Jobcenter im Umgang mit Flüchtlingen soll zunächst versucht werden, die Kommunikation über sprachfähige Kontaktpersonen (Familienangehörige, Freunde, ...) zu gewährleisten.
- ▶ In 2016 wurden bislang kreisweit insgesamt 8 Personen aus dem Bereich Asyl beraten, so dass kein akuter Handlungsbedarf besteht.
- ▶ Dieser Aspekt wird weiterhin zu beobachten sein und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut thematisiert werden .